

## **Richtlinie des Rektorates zur Bestellung von Honorarprofessorin/Honorarprofessor**

**03/08**

### **§ 1 Bestellung**

Das Rektorat kann nach Anhörung der Institutsvorständin bzw. des Institutsvorstandes und der UniversitätsprofessorInnen und UniversitätsdozentInnen ( § 102 und § 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) des betroffenen Institutes an künstlerisch, wissenschaftlich bzw. künstlerisch-wissenschaftlich hervorragend qualifizierte Personen in Würdigung ihrer besonderen künstlerischen, wissenschaftlichen, künstlerisch-wissenschaftlichen und/oder pädagogischen Leistungen für eine bestimmte Zeitdauer oder unbefristet den Titel Honorarprofessorin/ Honorarprofessor und damit verbunden ehrenhalber die Lehrbefugnis für ein bestimmtes künstlerisches, wissenschaftliches bzw. künstlerisch-wissenschaftliches Fach verleihen.

### **§ 2 Voraussetzung für die Bestellung**

Voraussetzung für die Verleihung des Titels Honorarprofessorin/Honorarprofessor und einer damit verbundenen ehrenhalber zu verleihenden Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fach sind die Fähigkeiten zur Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen sowie von Rigorosen und Betreuung von Magister- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen im Rahmen des Faches der ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis;
2. Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Faches der ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der Erfordernisse der in Betracht kommenden Studienpläne;
3. Betreuung des akademischen Nachwuchses an der Akademie der bildenden Künste Wien und/oder die Einwerbung und Betreuung hervorragender künstlerischer, wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Projekte.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der HonorarprofessorInnen**

- (1) HonorarprofessorInnen gehören organisationsrechtlich zur Personengruppe der PrivatdozentInnen im Sinne § 102 Universitätsgesetz 2002.
- (2) Sie haben das Recht im Rahmen der ihnen verliehenen Lehrbefugnis an der Akademie der bildenden Künste Wien selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten, Prüfungen abzunehmen sowie künstlerische bzw. wissenschaftliche Arbeiten (§§ 80 bis 83 Universitätsgesetz 2002) zu betreuen und zu beurteilen.
- (3) HonorarprofessorInnen haben das Recht nach Maßgabe der Entscheidung des Rektorats die Einrichtungen der Akademie der bildenden Künste Wien für künstlerische, wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten zu benutzen.
- (4) Durch die Verleihung der Lehrbefugnis als HonorarprofessorIn wird kein Arbeitsverhältnis zur Akademie der bildenden Künste Wien begründet und erwächst kein Anspruch auf Ausstattung eines Arbeitsplatzes oder auf eine Vergütung.